



Anleihebedingungen

zur

9,00 % Unternehmensschuldverschreibung 2011/2016
Bestehend aus bis zu 6.256 Teilschuldverschreibungen
ISIN DE000A1MA904 / WKN A1MA90

der

HPI AG
München, Deutschland

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die 9,0 % Unternehmensschuldverschreibung 2011/2016 der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 6.256.000,00
(in Worten: bis zu EURO sechsmillionenzweihundertsechsfünzigtausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 6.256 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

§ 2 Status

§ 2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommenener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 01. Dezember 2011 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) an mit jährlich 9,00 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in Ziffer 5.4 zahlbar. Die Zinszahlung ist somit jeweils am 03. Dezember 2012, am 02. Dezember 2013, am 01. Dezember 2014, am 01. Dezember 2015 und die letzte Zinszahlung am 01. Dezember 2016 zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugschadens, ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4 Endfälligkeit, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung

§ 4.1 Endfälligkeit

Die Teilschuldverschreibungen werden am 01. Dezember 2016 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder von der Anleiheschuldnerin zurückgekauft worden sind.

§ 4.2 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel

§ 4.3.1 Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, aber nicht die Verpflichtung, von der Anleiheschuldnerin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Anleiheschuldnerin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (Wie nachfolgend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „Rückzahlungsoption“). Eine solche Ausübung der Rückzahlungsoption wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachfolgend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 50% des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen die Ausübung der Rückzahlungsoption erklärt haben. Diese Rückzahlungsoption ist wie nachstehend beschrieben auszuüben.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt dann vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) Die Anleiheschuldnerin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person, die derzeit weder unmittelbar noch mittelbar Aktionär der Anleiheschuldnerin ist (ein „Erwerber“), der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Anleiheschuldnerin geworden ist, wobei einem Erwerber die Stimmrechte eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 ff. AktG zugerechnet werden; oder
- (ii) Die Verschmelzung der Anleiheschuldnerin mit einer oder auf eine dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer dritten Person mit oder auf die Anleiheschuldnerin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Anleiheschuldnerin an eine dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100% der Stimmrechte der Anleiheschuldnerin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird; „Dritte Person“ im Sinne dieses Absatzes §4.2 a) (ii) ist jede Person außer einem Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin;

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)“ bedeutet für jede Schuldverschreibung 100% des Nennbetrags der Schuldverschreibung zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum nachfolgend definierten Rückzahlungstag (ausschließlich).

§ 4.3.2 Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 8 machen (eine „Rückzahlungsmittteilung“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4.3 genannten Rückzahlungsoption angegeben sind.

§ 4.3.3 Die Ausübung der Rückzahlungsoption durch einen Anleihegläubiger ist innerhalb eines Zeitraums (der „Rückzahlungszeitraum“) von 30 Tagen, nachdem die Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers schriftlich zu erklären (die „Ausübungserklärung“). Die Anleiheschuldnerin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „Rückzahlungstag“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückbezahlt oder erworben oder entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing System. Eine einmal gegebene Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 8 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 5.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Banking AG, Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In

diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Vorzeitige Fälligestellung durch den Anleihegläubiger

§ 7.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, liegt vor wenn:

§ 7.1.1 die Anleiheschuldnerin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder

§ 7.1.2 die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 500.000,00 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 7.2 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Anleiheschuldnerin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes in der Person der Anleiheschuldnerin (wie auch immer geartet), oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Kapitalmarktverbindlichkeit durch die Anleiheschuldnerin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird, oder

§ 7.1.3 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder

§ 7.1.4 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist.

§ 7.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 7.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligestellung gemäß Ziffer 7.1 ergibt.

§ 7.3 Wirksamkeit

Im Falle der Ziffer 7.1.2 wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 7.1.1, 7.1.3. oder 7.1.4 bezeichneten Fälle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Fünftel des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 9 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 12 Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse zu beantragen. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 13 Verschiedenes

§ 13.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten

der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 13.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 13.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 13.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 13.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 13.6 Erfüllungsgehilfen

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13.7 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.